



SATZUNG

vom 22. März 1996 in der von der Mitgliederversammlung vom
28. Mai 2019 beschlossenen
Neufassung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Bürgerzentrum Alte Synagoge Meschede e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Meschede. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 3 Zweck des Vereins ist die Mitwirkung bei der Herrichtung und Nutzung der **Alten Synagoge Meschede, Kampstraße**, als Kleines Bürgerzentrum der Stadt Meschede unter fortlaufender Verpflichtung gegenüber der Stadt Meschede als Eigentümerin und gegenüber ihrer Bürgerschaft
- a) das Gebäude der Alten Synagoge als religiöses, allgemeingeschichtliches und stadtgeschichtliches Zeugnis zu bewahren und als Bürgerzentrum mit Leben zu erfüllen,
 - b) das Andenken an die früheren jüdischen Mitbürger und ihre Gemeinde mit der Nutzung ihres früheren Gemeindezentrums für das künftige Gemeinschaftsleben Meschedes zu verbinden,
 - c) das öffentliche Raumangebot in der Stadt Meschede um ein Gebäude zu bereichern, das den Bürgern, ihrem kulturellen Leben sowie ihrem Gemeinschafts- und Vereinsleben, insbesondere auch der internationalen Begegnung, dem Kulturaustausch und dem Miteinander unter den Religionsgemeinschaften gewidmet ist.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwe-

cke fällt das Vermögen an die Stadt Meschede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. 12. 1996.

§ 8 Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Ehrenmitgliedschaften verleiht die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliedschaft der juristischen Personen wird durch deren berufene bzw. gesetzliche Vertreter wahrgenommen. Bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten ist Stellvertretung zulässig, falls dem Vorstand gegenüber zuvor schriftliche Vollmacht nachgewiesen worden ist; jedoch ist beim Vertretungsfall eine Stimmenkummulierung von mehr als drei Stimmen in einer Hand unzulässig.

§ 10 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung bzw. durch Erklärung zu Protokoll der Gründungsversammlung und durch die Annahme des Beitritts durch den Vorstand begründet.

§ 11 Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode des Mitglieds,

b) zum Ende eines Kalenderjahres infolge schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, falls die Erklärung bis zum 30. September zugeht,

c) bei juristischen Personen auch mit der Auflösung.

Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, namentlich bei Beitragsverzug um zwei Jahre und mehr sowie bei schuldhaftem Verstoß gegen den Vereinszweck. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied zuvor anzuhören. Die mit Gründen versehene Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Ein Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats ab Zustellung zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und unterliegt der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Organe des Vereins.

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind in Schriftform so zu laden, dass die Ladung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage zugeht. Der Einladung

muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwanzig v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen gefordert haben.

Anträge zur Mitgliederversammlung, namentlich auf Satzungsänderung, sind spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 14 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- a) den Vorstand zu wählen,
- b) die Kassenprüfer zu bestimmen,
- c) die Entscheidungen über Mitgliedsbeiträge, Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung, Entlastungen nach Kassenprüfungen, Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern zu treffen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der in der Versammlung erschienenen und zulässig vertretenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen, zur Vereinsauflösung drei Viertel der Stimmen der erschienenen und zulässig vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vereinsbeiträge sind Jahresbeiträge.

§ 17 Der vereinsrechtliche Vorstand besteht aus vier Personen:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss.

Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der vereinsrechtliche Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Restzeit aus, wird er für die Restzeit vom verbleibenden Vorstand durch ein anderes Vereinsmitglied ersetzt. Der vereinsrechtliche Vorstand wird durch den (nach Maßgabe der GemeindeONW) amtierenden Bürgermeister der Stadt Meschede kraft Amtsinhaberschaft erweitert. Er vertritt die Interessen der Stadt Meschede, insbesondere aus dem Rahmenvertrag vom 13. 08. 1997.

Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Sitzungsteilnehmer getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme

des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsmitglieder haben im Vorstand nur höchstpersönliches Stimmrecht, das nicht durch Vertreter wahrgenommen werden kann.

- § 18 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- § 19 Der Vorstand führt die Geschäfte, Bücher und Kasse des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und nimmt alle satzungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben und Rechte des Vereins wahr.
- § 20 Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der mit bis zu sechs Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, besetzt werden kann.
- § 21 Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit, namentlich bei der Wahrung der ideellen Anliegen gemäß § 3 der Satzung, insbesondere bei Jugendkontakten, der christlich-jüdischen Zusammenarbeit, bei interkulturellen Dialogen, bei der Programmgestaltung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Regelung der Nutzung des "Bürgerzentrums Alte Synagoge".

Meschede, den 28. Mai 2019



Ulrich Hengesbach
Vorsitzender



Dr. Richard Tigges
Stellv. Vorsitzender